

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

4. Jahrgang

Biesenthal, 01. Dezember 2007

Ausgabe 10/2007

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2008	Seite 2
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2008	Seite 2
3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2007	Seite 3
4. Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2008	Seite 3
5. Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung der Exklave „Rosenbeck 03“ durch öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Änderung von Gemeindegrenzen gemäß § 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und seiner Genehmigung	Seite 4
6. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 25.10.2007	Seite 5
7. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Breydin vom 05.11.2007	Seite 7
8. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Marienwerder vom 25.10.2007	Seite 7
9. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 30.10.2007	Seite 8

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 17.09.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	<u>3.127.500 €</u>
in der Ausgabe auf	<u>3.127.500 €</u>
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme	<u>454.800 €</u>
in der Ausgabe	<u>454.800 €</u>

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>0 €</u>
davon für Zwecke der Umschuldung	<u>€</u>
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<u>0 €</u>
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	<u>500.000 €</u>

§ 3

Die Amtsumlage beträgt 29,254 % der Umlagegrundlage.

Die Amtshofumlage beträgt 6,166 % der Umlagegrundlage.

§ 4

Die Festsetzungen zu den Erheblichkeitsgrenzen werden wie folgt festgelegt:

Erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 15.000 € übersteigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 45.000 € übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 60.000 € übersteigen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag vom 15.000 € übersteigen.

§ 5

Die Festsetzung zur Deckungsfähigkeit wird wie folgt festgelegt:

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Biesenthal, den 19.09.2007

(Ort, Datum)

Amtsleiter

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal - Barnim für das Haushaltsjahr 2008 in Zeit von

Dienstag, dem 04.12.2007 bis Donnerstag, den 20.12.2007

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 14.11.2007

Kühne

Amtsleiter

Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.11.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	<u>755.600 EUR</u>
in der Ausgabe auf	<u>755.600 EUR</u>
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme	<u>197.600 EUR</u>
in der Ausgabe	<u>197.600 EUR</u>

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>0 EUR</u>
2. der Gesamtbetrag	
der Verpflichtungsermächtigungen auf	<u>0 EUR</u>
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	<u>125.000 EUR</u>

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	200 v.H.
(Grundsteuer A)	
b) für die Grundstücke	300 v.H.
(Grundsteuer B)	
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

Erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 4.000 € übersteigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 15.000 € übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 24.000 € übersteigen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 4.000 € übersteigen.

§ 5

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Breydin, den 13.11.2007

Hans-Ulrich Kühne

Amtsleiter

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2008 in Zeit von

Dienstag, dem 04.12.2007 bis Donnerstag, den 20.12.2007

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 14.11.2007

Kühne

Amtsleiter

Nachtragshaushaltssatzung Melchow für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 79 GO wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Melchow vom 23.10.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher		nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen				
85.500	0	871.000	956.500	
die Ausgaben				
85.500	0	871.000	956.500	
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen				
196.000	0	593.500	789.500	
die Ausgaben				
196.000	0	593.500	789.500	

§§ 2 und 5 bleiben unverändert.

Melchow, den 13.11.2007

Hans-Ulrich Kühne
Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2007 in Zeit von

Dienstag, dem 04.12.2007 bis Donnerstag, den 20.12.2007

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 14.11.2007

Kühne
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.10.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	<u>893.700 EUR</u>
in der Ausgabe auf	<u>893.700 EUR</u>
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme	<u>187.600 EUR</u>
in der Ausgabe	<u>187.600 EUR</u>
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>0 EUR</u>
2. der Gesamtbetrag	
der Verpflichtungsermächtigungen auf	<u>0 EUR</u>
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	<u>140.000 EUR</u>

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke	
(Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

Erheblich in Sinne des § 79 Abs.2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 5.000 € übersteigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 18.000 € übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 27.000 € übersteigen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 5.000 € übersteigen.

§ 5

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Melchow, den 13.11.2007

Hans-Ulrich Kühne
Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2008 in Zeit von

Dienstag, dem 04.12.2007 bis Donnerstag, den 20.12.2007

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 14.11.2007

Kühne
Amtsdirektor

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Aufhebung der Exklave
„Rosenbeck 03“
durch öffentlich-rechtlichen Vertrag
über die Änderung
von Gemeindegrenzen gemäß § 9 Abs. 2
der Gemeindeordnung
für das Land Brandenburg**

Der öffentlich-rechtliche Gebietsänderungsvertrag zur Neuordnung von Gebieten (Aufhebung von Exklaven) zwischen der Gemeinde Schorfheide und der Gemeinde Marienwerder vom 10.05.2007 und seine Genehmigung durch das Ministerium des Innern durch Bescheid vom 05.11.2007 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 13.11.2007

*gez. Kühne
Amtdirektor*

Land Brandenburg
Ministerium des Innern

Potsdam, 5. November 2007

**Gebietsänderungsvertrag
vom 04.05.2007/10.05.2007
gemäß § 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung
zur Neuordnung von Gebieten
Antrag auf Genehmigung
vom 08.10.2007**

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gem. § 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S.154), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, S. 46,47), den zwischen der Gemeinde Marienwerder des Amtes Biesenthal-Barnim und der Gemeinde Schorfheide abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 04.05.2007/10.05.2007 zur Änderung des Gemeindegebietes.

Der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung sind gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in den betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Der Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung ist mir vorzulegen.

Die vertraglich geregelte Gebietsänderung wird nach der öffentlichen Bekanntmachung des Vertrages und seiner Genehmigung am 1. Januar 2008 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 6 in 15230 Frankfurt (Oder), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

*Im Auftrag
gez. Schumacher*

**Gebietsänderungsvertrag
zur Neuordnung von Gebieten
(Aufhebung von Exklaven)**

Zwischen

der Gemeinde Marienwerder,
vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim,
dieses vertreten durch den Amtdirektor Hans-Ulrich Kühne,
Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal,

und

der Gemeinde Schorfheide,
vertreten durch den Bürgermeister Uwe Schoknecht,
Erzbergerplatz 1,
16244 Schorfheide,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Neuordnung von Gebieten / Exklavenaufhebung

Die Gemeinde Marienwerder und die Gemeinde Schorfheide vereinbaren gemäß § 9 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg folgende Änderung des Gemeindegebietes:

Das Gebiet der Gemeinde Marienwerder, Gemarkung Marienwerder, Flur 3, Flurstück 252, wird in die Gemeinde Schorfheide eingegliedert.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Schorfheide, zu der nach Wirksamwerden dieses Vertrages das in § 1 bezeichnete Gebiet gehört, tritt in die Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf dieses Gebiet durch die Gemeinde Marienwerder vor Wirksamwerden dieses Vertrages begründet worden sind.

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages geht die Verwaltungszuständigkeit für das Gebiet nach § 1 dieses Vertrages auf die nach § 3 Abs.1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg zuständigen Behörden über.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt für das Gebiet nach § 1 dieses Vertrages das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Schorfheide.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

§ 6 Genehmigungsvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 7 Wirksamwerden der Neuordnung

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Neuordnung nach dem Vorliegen der erforderlichen kommunalaufsichtlichen Genehmigung sowie der öffentlichen Bekanntmachung dieses Vertrages und seiner Genehmigung in beiden betroffenen Gemeinden zum 01.01.2008 erfolgen soll.

Diese Vereinbarung besteht in 4 Ausfertigungen.

Die Ausfertigung 1 erhält die Gemeinde Marienwerder, die Ausfertigung 2 die Gemeinde Schorfheide, die Ausfertigung 3 die Genehmigungsbehörde und die Ausfertigung 4 das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Barnim.

Für die Gemeinde Marienwerder:

Biesenthal, den 04.05.2007

gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtsdirektor

gez. Danko Jur
Ehrenamtlicher
Bürgermeister

– Siegel
Amt Biesenthal-
Barnim –

Für die Gemeinde Schorfheide:

Schorfheide, den 10.05.2007

gez. Uwe Schoknecht
Bürgermeister

gez. Dietrich Bester
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

– Siegel
Gemeinde
Schorfheide –

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

25. Oktober 2007

Beschluss-Nr. 41/2007

Sanierungsgebiet „Altstadt“, – Frühzeitige Ablösung der Ausgleichsbeträge

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Auf der Grundlage der Ermittlung von zonalen Anfangs- und Endwerten nach § 154 BauGB durch den Gutachter *Herrn Hofer* vom 15.11.2001 und der Aktualisierung und Überprüfung der Werte auf Tragfähigkeit und Aussagekraft in Bezug auf die Erreichung der Sanierungsziele am 08.10.2007 werden nach Abschluss der Sanierung Ausgleichsbeträge in Höhe von 1,00 €/m² bis 5,80 €/m² – je nach zonaler Zugehörigkeit des Grundstücks – erhoben.

2. Den Eigentümern im Sanierungsgebiet wird die frühzeitige Ablösung der Ausgleichsbeträge angeboten. Jeder, der im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung den Ausgleichsbetrag frühzeitig ablöst, erhält einen Pauschalabschlag von bis zu 15 % nach folgender **Staffelung:**

- **Frühzeitige freiwillige Ablösung in 2007, 2008 und 2009:**
15 % Pauschalabschlag
- **Frühzeitige freiwillige Ablösung in 2010 und 2011:**
10 % Pauschalabschlag
- **Frühzeitige freiwillige Ablösung in 2012:**
5 % Pauschalabschlag

Ab 2013 entfällt der Pauschalabschlag und der Ausgleichsbetrag wird nach § 154 Bau GB von der Kommune durch Bescheid angefordert.

3. Ausgleichsbeträge werden auf die im Sanierungsgebiet gelegene und nach § 34 (1) Bau GB bebaubare Grundstücksfläche der betroffenen Grundstücke angerechnet.

4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den Beschluss mit Unterstützung der STEG umzusetzen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 42/2007

Ausbau des Dahlienweges in Biesenthal (Wullwinkel)

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal stimmt der vorliegenden und vorgestellten Genehmigungsplanung des Straßenausbaus des Dahlienweges zu.

2. Als Straßenbeleuchtungsmittel wird der Lampentyp „Kreis“ festgelegt.

3. Die Kosten des Straßenausbaus und der Straßenbeleuchtung werden gemäß der gültigen Straßenbaubeitragssatzung auf die Anlieger umgelegt.

4. Das Büro HYDRO- Planungsgesellschaft mbH wird mit den weiteren Leistungsphasen 5-9 gemäß HOAI beauftragt, sofern die Verhandlungen gemäß Punkt 5 erfolgreich abgeschlossen werden.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Verhandlungen hinsichtlich des notwendigen Grunderwerbs mit den betreffenden Grundstückseigentümern im Dahlienweg aufzunehmen.
6. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 43/2007

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal im Ortsteil Danewitz (Teilflächennutzungsplan Ortsteil Danewitz) - Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat die im Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen geprüft und wägt diese entsprechend dem beigefügten Abwägungsprotokoll (Anlage) miteinander und untereinander ab. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt den Teilflächennutzungsplan für den Ortsteil Danewitz in der vorliegenden Fassung und billigt den Erläuterungsbericht hierzu.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Ergebnis zu informieren.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird weiterhin beauftragt, die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal für den OT Danewitz bei der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen und die Genehmigung der Teilflächennutzungsplanes unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 44/2007

Antrag auf Schließzeiten für die KITA's der Stadt Biesenthal für das Jahr 2008

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die KITA „Knripsenland“ und für den Hort „Pfefferberg“ wobei bei nachgewiesenem Betreuungsbedarf in der vorgesehenen Schließzeit die Betreuung abzusichern ist.
2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 45/2007

Grundstücksverkauf in der Gemarkung Biesenthal, Flur 11

NÖ

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 46/2007

Grundstücksverkauf in der Gemarkung Biesenthal, Flur 5

NÖ

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1,
 Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst (Frau
 Haase) – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne
 Amtsdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin

05. November 2007

Beschluss- Nr. 19/2007
Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde B r e y d i n beschließt die Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Breydin in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

Achtung: Die Genehmigung des Landrates wird gesondert im „ Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht.

Beschluss- Nr. 20/2007 **NÖ**
Klageverfahren zur Änderung der Zerlegung der Gewerbesteuer nach § 189 AO

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss- Nr. 21/2007 **NÖ**
Löschungsbewilligung für das Grundstück in Tuchen, Flur 2, Flurstück 26 Grundbuch v. Tuchen- Klobbicke Blatt 222

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim , Verwaltungshaus 1,
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – (Frau
Haase) eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder

25. Oktober 2007

Beschluss-Nr. 30/2007
Ausbau des Werbellinkanals

Beschlusstext:

1. Die Gemeinde ist Vorhabenträger für die Durchführung der Bau-
maßnahme „Wiedereröffnung des Werbellinkanals“.
2. Die Gemeinde stellt für diese Infrastrukturmaßnahme einen Antrag auf
Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der
regionalen Wirtschaftsstruktur“ (-GA-I-) für die Jahre 2008 und 2009.
3. Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung nutzt die Gemeinde alle Mög-
lichkeiten der Komplementärfinanzierung durch den Landkreis, bevor-
teilte Gemeinden und durch Arbeitsfördermaßnahmen.
4. Die Gemeinde übernimmt nach Fertigstellung des Kanals sämtliche War-
tungs- und Unterhaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Be-
treibung des Kanals anfallen, falls diese nicht aufgrund gesetzlicher
oder anderer Regelungen durch Dritte getragen werden (geschätzte
Kosten ca. 25.000,- € / a).
5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird mit der Umset-
zung des Beschlusses beauftragt.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 31/2007 **NÖ**
Bevollmächtigung zur anwaltlichen Vertretung

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim , Verwaltungshaus 1,
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – (Frau
Haase) eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz

30. Oktober 2007

Beschluss-Nr. 14/2007

Mitfinanzierung des Ausbaus - Knotenpunkt Dorfstraße / B2 -

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Rüdnitz stimmt der Durchführung der Maßnahme unter den Bedingungen und Auflagen des Denkmalschutzes zu, wenn die Kosten der archäologischen Begleitung /Untersuchung den Betrag von 8.400 € nicht überschreiten. Die Kosten werden von der Gemeinde getragen.
2. Die Gemeindevertretung Rüdnitz übernimmt die voraussichtlichen Kosten für die Baumaßnahme in Höhe von ca. 1.600,- €.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte für die Umsetzung des Vorhabens zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Ende der amtlichen Bekanntmachungen